

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge über die Vermietung von Räumlichkeiten und/oder die Durchführung von Veranstaltungen zwischen Johanna Schmitz-Peiffer, Burg Bubenheim Events (nachfolgend „**Burg Bubenheim Events**“), insbesondere in den Räumlichkeiten der Burg Bubenheim Events, und dem jeweiligen Kunde oder Kunden (nachfolgend „Kunde“). Kunde im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, wenn Burg Bubenheim Events ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Diese AGB Burg Bubenheim Events sind unter [ [www.burgbubeheim.events](http://www.burgbubeheim.events) ] frei zugänglich und können bei Burg Bubenheim Events angefordert werden.

### **§ 2 Angebot, Vertragspartner & Vertragsschluss**

(1) Die Angebote der Burg Bubenheim Events sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der Burg Bubenheim Events dem Kunden Kataloge, Beschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.

(2) Vertragspartner für Veranstaltungen ist ausschließlich Burg Bubenheim Events.

(3) Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Antrags des Kunden durch Burg Bubenheim Events zustande. Die nähere Beschreibung der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und aller ergänzenden Angaben. Alle mit Burg Bubenheim Events geschlossenen Verträge bedürfen mindestens der Textform (bspw. Email). Mündliche Absprachen sind bis zur beiderseitigen Bestätigung in mindestens Textform unwirksam.

### **§ 3 Bewirtung**

(1) Die Buchung der Veranstaltung verpflichtet den Kunden zur Inanspruchnahme eines der gelisteten Catering-Partnerunternehmens der Burg Bubenheim Events. Die Bewirtungsdetails werden spätestens 20 Wochen vor der Veranstaltung festgelegt. Eine spätere Korrektur der Bewirtungsdetails kann in Einzelfällen vorgenommen werden und wird bei Bedarf gesondert berechnet.

(2) Das Mitbringen eigener Speisen oder Getränke in die Räumlichkeiten ist nicht gestattet. Die Beauftragung „Dritter“, insbesondere anderer Cateringunternehmen ist ebenfalls grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall und nur nach Absprache sind Ausnahmen möglich, diese bedürfen aber der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch Burg Bubenheim Events. Burg Bubenheim Events behält sich das Recht vor, die etwaigen externen Dienstleistungen & Produkte im unmittelbaren Vorfeld zu beurteilen und diese ggf. auch kurzfristig noch zu untersagen und abzulehnen.

(3) Aus hygienerechtlichen Gründen ist es nicht gestattet, nicht verzehrte Speisen mitzunehmen. Hintergrund hierfür ist die EU-Hygieneverordnung, nach der die Kühlkette für kühlbedürftige Lebensmittel an keiner Stelle, außer der endgültigen Ausgabe unterbrochen werden darf. Nicht verderbliche, nicht kühlpflichtige Lebensmittel können davon ausgenommen werden.

### **§ 4 Miete, Betreuung & Pflichten**

(1) Für die Nutzung eines oder mehrerer Veranstaltungsraumes/-räume sind Raummiete/n zu entrichten, die im Gesamtpreis für die Veranstaltung enthalten bzw. in der Auftragsbestätigung ausgewiesen sind. Diese Mieten fallen unabhängig von der angemeldeten Personenzahl an. Die jeweiligen Raummieten werden vertraglich festgehalten. Die Unter- und Weitervermietung der Veranstaltungsräume bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Burg Bubenheim Events, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abgedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

- (2) Burg Bubenheim Events ist berechtigt Fachpersonal zur Betreuung der Veranstaltungen, in Anzahl und Dauer, nach eigenem Ermessen festzulegen. Dies erfolgt zur Gewährleistung eines reibungslosen Veranstaltungsablaufes, sowie der Einhaltung der gesetzlich geltenden Sicherheitsbestimmungen. Die getroffenen Vorgaben sind für den Kunden bindend.
- (3) Die Örtlichkeiten liegen in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet. Resultierend daraus sind jegliche Verschmutzungen durch Flüssigkeiten, die Verwendung nicht abbaubaren Wurf- & Streuartikeln sowie das Steigenlassen von Luftballons, offenes Feuer und jegliche Pyrotechnik im Außenbereich untersagt. Eine Ausnahme bilden sog. „Wunderkerzen“, die auf den befestigten Außenflächen genutzt werden können. Hierbei ist darauf zu achten, dass sie in ausreichendem Abstand zu Bäumen und anderen Pflanzen angezündet werden und gesammelt entsorgt werden.
- (4) Innerhalb der Örtlichkeiten ist die Verwendung von Wurf- & Streuartikel sowie Seifenblasen nur nach vorheriger Absprache mit Burg Bubenheim Events gestattet. Daraus resultierende gesteigerte Reinigungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten müssen durch die Festgesellschaft selbst und unverzüglich nach der Verwendung vorgenommen werden. Konfettikanonen sind von dieser Regel ausgeschlossen und dürfen in keinem Fall verwendet werden.
- (5) Basierend auf dem Landesimmissionsgesetz sind ab 22:00 Uhr lautstarke Aktivitäten, die in der Lage sind, die Nachtruhe zu stören, regelmäßig, jedenfalls aber nach Aufforderung in den Innenbereich zu verlegen. Die Nutzung der Terrassen- und Wiesenflächen wird in diesem Fall eingestellt, ein Außenbereich steht zum Rauchen und Luft schnappen zur Verfügung. Zur Einhaltung von Lärmschutzgrenzwerten ist das Personal befugt, Türen und Fenster zu schließen.
- (6) Zur Gewährleistung der Einhaltung von Schallgrenzwerte sind Musik-Dienstleister verpflichtet, sich im Vorfeld der Veranstaltung, spätestens aber einen Tag davor mit den technischen Gegebenheiten vor Ort vertraut zu machen. Am Veranstaltungstag steht keine technische Betreuung zur Verfügung.
- (7) Livemusik ist nur nach vorheriger Absprache im Vorfeld der Veranstaltung möglich.
- (8) Die Nutzung von Nebelmaschinen ist untersagt.
- (9) Das Filmen mit Drohnen ist ausschließlich auf dem Gelände der angemieteten Location erlaubt. Hierbei gilt insbesondere zu beachten, dass keine Gäste anderer Festgesellschaften oder Gäste des Bubenheimer Spielelandes gefilmt werden.
- (10) Dekorationen an Wänden, Decken, Beleuchtung oder an Bäumen im Innenhof sind im Vorfeld mit dem Vermieter abzusprechen. Die Verwendung von Klebestreifen, Heftzwecken, Nägel etc. an Wänden, Säulen und Fenstern ist nicht erlaubt. Die Verwendung von Tesafilm (bei Sicherstellung, dass keine Rückstände verbleiben) ist erlaubt. Gemälde und weitere Dekorationsartikel in den Räumen dürfen nicht abgehängt werden. Die Innenausstattung muss in den Räumen verbleiben und darf nicht auf den Innenhof bzw. die Terrasse mitgenommen werden.
- (11) Die Rasenfläche der Location ist mit Vorsicht zu behandeln, sodass keine Spuren (bspw. durch Fahrzeuge, die die Fläche befahren) zurückbleiben.
- (12) Die Location ist besenrein und ordnungsgemäß zu übergeben. Der gesamte Abfall ist mitzunehmen. Der Vermieter behält sich vor, Schäden, die erst bei der Reinigung bemerkt werden, rückwirkend zu beanstanden.
- (13) Bei Nichteinhaltung der in den AGB festgesetzten Pflichten durch die Gäste und/oder des Kunden, behält sich der Vermieter vor die Kautions einzubehalten.
- (14) Bei fahrlässigem oder grob fahrlässigem Verhalten der Gäste und/oder des Kunden, die Location oder Personen gefährdende Situationen hervorrufen, sowie beim Verstoß gegen die guten Sitten, ist das Personal in Vertretung der Burg Bubenheim Events ermächtigt, den entsprechenden Personen gegenüber ein Hausverbot auszusprechen. Im Härtefall ist das Personal berechtigt, die Veranstaltung vorzeitig zu beenden, etwaige hieraus abgeleitete Schadenersatzansprüche seitens des Kunden entfallen. Ein solcher Härtefall liegt beispielsweise vor, wenn ein begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen

von Burg Bubenheim Events in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich von Burg Bubenheim Events zuzurechnen ist.

## **§ 5 Preise, Zahlungsmodalitäten, Teilnehmerzahlen & Zurückbehaltungsrecht**

(1) Es gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze die vereinbarten und in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein (Bruttopreise). Sofern ausdrücklich Nettopreise angeboten wurden, sind diese zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zahlbar. Eine Erhöhung der Umsatzsteuer nach Vertragsschluss geht zu Lasten des Kunden.

(2) Burg Bubenheim Events stellt mit Buchungszusage eine Auftragsbestätigung in Höhe der Raummiete aus. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird die vertraglich vereinbarte Raummiete als Vorauszahlung berechnet und muss unverzüglich beglichen werden. Der Zahlungseingang ist der finalen und abschließenden Buchung gleichzusetzen.

Ab einem Auftragswert von € 1.000,00 gelten zudem folgende Zahlungsmodalitäten:

<b>14 Tage</b> nach Vertragsunterzeichnung	<b>50%</b> des Auftragswertes
<b>6 Monate</b> vor dem Veranstaltungsdatum	Zahlung des Restbetrages

(3) Bei nicht rechtzeitiger Begleichung offener Forderungen seitens des Kunden tritt Zahlungsverzug ein. Die offenen Forderungen sind während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen. Burg Bubenheim Events ist nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

## **§ 6 Ansprüche bei Mängeln & Haftung**

(1) Keine der Parteien haftet für Schäden durch Verzug oder in der Erfüllung hierunter, wenn dieser Verzug oder dieses Versäumnis auf Umstände höherer Gewalt (bspw. pandemische Ereignisse, gravierende Naturereignisse, Streik etc.), gerichtlichen oder behördlichen Vorgaben oder auf sonstigen Ereignissen beruht, die außerhalb des zumutbaren Kontrollbereichs der Parteien liegen und deren Leistungserfüllung beeinträchtigen. Etwaige hieraus abgeleitete Schadenersatzansprüche entfallen; geleistete Reservierungsgebühren oder Vorschüsse werden zurückerstattet.

(2) Burg Bubenheim Events verpflichtet sich, seine Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt und Kompetenz auszuüben und haftet ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB. Beanstandungen oder Mängel an den Leistungen von Burg Bubenheim Events müssen unmittelbar und rechtzeitig auf der Veranstaltung Burg Bubenheim Events, oder deren Bevollmächtigten (Serviceleiter/-in) mitgeteilt werden und die Möglichkeit der Nachbesserung bzw. Abhilfe muss gegeben sein. Zum Veranstaltungsende steht Ihnen unser/e Serviceleiter/in für ein finales Abschlussgespräch gerne zur Verfügung und notiert mit Ihnen zusammen etwaige Kritikpunkte. Nicht angemeldete Beanstandungen werden im Nachhinein nicht mehr akzeptiert.

(3) Auf Schadens- und Aufwendungsersatz haftet Burg Bubenheim Events im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Burg Bubenheim Events vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Im Übrigen wird die Haftung von Burg Bubenheim Events – gleich aus

welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen von Burg Bubenheim Events.

(4) Der Kunde haftet - soweit gesetzlich zulässig - für alle Schäden, welche durch ihn oder seine Gäste oder sonstige Dritte, die auf seine Veranlassung hin, die Räumlichkeiten nutzen, in und an den Räumlichkeiten oder dessen Einrichtungsgegenständen auftreten. Der Kunde ist verpflichtet, Burg Bubenheim Events jeden Schaden an den benannten Gegenständen unmittelbar mitzuteilen. Burg Bubenheim Events kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen.

(5) Burg Bubenheim Events verpflichtet sich nicht, an Streitbeilegungsverfahren von einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## § 7 Kündigung

(1) Der abgeschlossene Vertrag ist verbindlich und kann grundsätzlich nicht gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem, von der anderen Partei zu vertretenen Gründen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn wesentliche Tatsachen über die Person des Kunden oder dessen Gäste verschwiegen werden, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung oder das Ansehen des Burg Bubenheim Events gefährden können.

## § 8 Stornierung, pauschalierter Schadensersatz

(1) Der Kunde kann außer dem Recht zur fristlosen Kündigung gem. § 7 Abs. 2 den Vertrag nur gegen Zahlung eines Schadensersatzes stornieren. Da die Burg Bubenheim Events ihrerseits vertraglich verpflichtet ist, an den eigenen Vermieter Miete zu entrichten, werden die Mietkosten (**Mietanteil des Auftrages**) für bereits gebuchte Räumlichkeiten bei Stornierung zu jeder Zeit mit 100% in Rechnung gestellt, sofern der Kunde nicht nachweist, dass Burg Bubenheim Events kein oder ein geringerer Mietausfallschaden entstanden ist.

Darüber hinaus (**Auftragswert über den Mietanteil hinaus**) wird der Schadensersatz wie folgt pauschal berechnet:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| - bei Stornierung bis ein Jahr vor dem Veranstaltungsdatum: | keine Stornokosten     |
| - bei Stornierung bis 180 Tage vor dem Veranstaltungsdatum: | 40% des Auftragswertes |
| - bei Stornierung bis 90 Tage vor Veranstaltungsdatum:      | 60% des Auftragswertes |
| - bei Stornierung bis 45 Tage vor Veranstaltungsdatum:      | 80% des Auftragswertes |
| Danach:   | 90% des Auftragswertes |

Auftragswert ist der vereinbarte Festpreis einschließlich Mietkosten, soweit diese nicht gesondert ausgewiesen sind. Ist der Kunde vorsteuerabzugsberechtigt, berechnen sich die Stornopauschalen aus dem Netto-Auftragswert, ansonsten aus dem Bruttoauftragswert.

(2) Die Stornopauschalen berücksichtigen, dass die Räumlichkeiten der Burg Bubenheim Events in der Regel nur für Hochzeitsfeiern und sonstige große Familienfeiern durch den Kunden mit einem Vorlauf von mehr als 12 Monaten gebucht werden.

(3) Im Übrigen steht dem Kunden das Recht zu, nachzuweisen, dass Burg Bubenheim Events kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Burg Bubenheim Events steht das Recht zu, anstelle der Schadenspauschalen nach Abs. 1 den tatsächlich entstandene Schaden geltend zu machen.

## § 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand, soweit rechtlich möglich, ist am Sitz von Burg Bubenheim Events.

## § 10 Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.